

Ist eine weitere Tatsachenermittlung oder Beweiserhebung erforderlich, so kann die Zentrale Beschwerdekommision den Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision aufheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Beschlußfassung an die Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision zurückverweisen.

Bei einer Aufhebung und Zurückverweisung ist die Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision an die hierfür maßgebende rechtliche Beurteilung und an die für die weitere Bearbeitung gegebenen Weisungen gebunden.

**Sonderbestimmungen  
für die Beschwerdekommisionen der Industriegewerkschaft Wismut**

41. Für die bei der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut beschäftigten Werktätigen werden Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Wismut, Außenstelle Aue, Gera, Karl-Marx-Stadt und Dresden, sowie eine Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Wismut, Sitz Karl-Marx-Stadt, durch den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Wismut gewählt.
42. Für die Beschwerdekommisionen und den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Wismut gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.
43. Die Verwaltung der Sozialversicherung der Industriegewerkschaft Wismut sowie deren Mitarbeiter sind in der gleichen Weise in das Verfahren vor den Beschwerdekommisionen einzubeziehen wie die Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB und deren Mitarbeiter.

**Anleitung, Qualifizierung und Unterstützung der Beschwerdekommisionen**

44. Die Vorstände des FDGB sind für die Anleitung sowie für die politische und fachliche Qualifizierung der Beschwerdekommisionen verantwortlich. Sie werden dieser Verantwortung vor allem dadurch gerecht, daß sie auf der Grundlage von Analysen die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Beschwerdekommisionen verallgemeinern. Die Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB sind verpflichtet, mindestens halbjährlich (Kreisvorstand) bzw. jährlich (Bezirksvorstand) einen Rechenschaftsbericht der Beschwerdekommisionen entgegenzunehmen. Bei der Erfüllung der Aufgaben der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB wirken deren Rechtskommisionen mit.
45. Zur Unterstützung der Beschwerdekommisionen schaffen die Vorstände des FDGB die notwendigen materiellen Voraussetzungen.

**Inkrafttreten**

46. Diese Richtlinie tritt mit der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.<sup>10</sup> Von diesem Zeitpunkt an ist die Richtlinie vom 23. Juni 1961 über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (GBI. II S. 311) nicht mehr anzuwenden.

10. In Kraft getreten am 1. 7. 1969.